

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

In Beziehung durch alle Verwaltungen
an Schulbehörden zum Verle-
gen & Druckamt in Wien (1. R.
13. Str. 187) vorterritorial, Kör-
perliche Kammern, fernest vorterritorial,
10 Wien.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Michaelisplatz 6.)

Erscheint jeden Donnerstag,
mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage
unter dem Namen Nr. 10.

Beilagegebühren 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang.

Berlin, den 22. März 1877.

Nr. 12.

Inhalt: Königreich Preußen: Ministerial-Erlaß, die Verköstigung der Kosten für Bureau-Einrichtungen, insbesondere eines Dienstfieglers für Kreis-Schulinspektoren betreffend. Vom 30. November 1876. — Ministerial-Erlaß, die Anerkennung der in andern deutschen Staaten von Kandidaten des höheren Schulamtes erworbenen Zeugnisse in Preußen, wie die Nachprüfungen der Inhaber solcher Zeugnisse in Preußen betreffend. Vom 30. November 1876. — Ministerial-Erlaß, die Zahlungsbefugnis in den Beschlüssen der vom Staate unterhaltenen oder insubordinierten höheren Unterrichtsanstalten, insbesondere für die Ehre der Anhaltsschulen, betreffend. Vom 7. 13. und 15. December 1876. — Ministerial-Erlaß, die Anerkennung einer Lehramtsalt als höhere Lehrgeschule oder Vorkursus betreffend. Vom 30. December 1876. — Königreich Sachsen: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare. Vom 29. Januar 1877. (Schluß.) — Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien. Vom 20. Januar 1877. — Anzeigen. —

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlaß, die Verköstigung der Kosten für Bureau-Einrichtungen, insbesondere eines Dienstfieglers für Kreis-Schulinspektoren betreffend. Vom 30. November 1876.

Berlin, den 30. November 1876.

Auf den Bericht vom 24. v. M. eröffne ich der königlichen Regierung, daß ich nicht in der Lage bin, Kreis-Schulinspektoren die Kosten der Anschaffung von Allensteinen, Bureau-Alleinheiten oder sonstigen Bureau-Bedürfnissen aus Staatsfonds erstatten zu lassen, da es an geeigneten Fonds zu beratigen besonderen Bewilligungen gebricht. Bei Einrichtung einer händigen Kreis-Schulinspektion wird den Inhabern derselben nur ein Dienstfielger zum Schwarzdruck nebst Zubehör gewährt. Dieses Siegel würde im vorliegenden Falle um die königlich Preussischen heraldischen Adler die Umschrift „Königlich Preussische Kreis-Schulinspektion N. im Regierungs-Bezirke N.“ zu tragen haben. Ein zweites Siegel (Nachfielger) erscheint entbehrlich.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Greiff.

An
die königliche Regierung zu N.
U. V. 6425.

Ministerial-Erlaß, die Anerkennung der in andern deutschen Staaten von Kandidaten des höheren Schulamtes erworbenen Zeugnisse in Preußen, wie die Nachprüfungen der Inhaber solcher Zeugnisse in Preußen betreffend. Vom 30. November 1876.

Berlin, den 30. November 1876.

Der von Ew. Hochwohlgebornen dem Adjunkten N. am Pädagogium in N. unter dem 11. d. M. ertheilte und durch Bericht von demselben Datum mir mitgetheilte Bescheid, die Verköstigung eines Leipziger Lehramtsprüfungszugzeugnisses in die Ausdrucksform eines preussischen betreffend, giebt mir, indem ich denselben in den wesentlichen Punkten billige, zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

In Anbetracht, daß von den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu Leipzig, Rostock und Straßburg ein mit dem preussischen im wesentlichen übereinstimmendes Verfahren beob-

achtet wird, sind, wie durch meine Zirkular-Verfügung vom 23. April 1875 bekannt gemacht worden ist, die von den genannten Kommissionen ausgestellten Qualifikationszeugnisse bis auf weiteres den preussischen gleichgestellt worden. Darin liegt in Anwendung auf den vorliegenden Fall, daß die dem x. N. durch das Leipziger Zeugnis zuerkannte Qualifikation im Lateinischen, Griechischen, Deutschen für alle Klassen, in der Geschichte für die unteren und mittleren Klassen von den preussischen Behörden in gleicher Weise anerkannt wird, als wenn dieselbe von einer preussischen Kommission ausgesprochen wäre. Der Unterschied, daß die preussischen Prüfungszugzeugnisse Grade unterscheiden, die Leipziger nach einem etwas anderen Gesichtspunkte allgemeine Zeugnisnummern geben, ist nicht als wesentlich betrachtet worden und von der Vereinbarung über die Gleichstellung nicht berührt. Indem ein Kandidat sich der Prüfung vor der Leipziger Kommission unterzieht, verzichtet er auf die eigenthümliche Ausdrucksform der preussischen Zeugnisse in Betreff der Grade, und ebenso umgekehrt durch Ablegung der Prüfung vor einer preussischen Kommission auf die Nummernbezeichnung der Leipziger Zeugnisse, und es ist nicht zulässig, daß durch irgend welches nachträgliche Verfahren die eine Ausdrucksform in die andere umgesetzt werde. Dem Inhaber des Zeugnisses kann daraus keinerlei Nachtheil erwachsen, da in allen Fällen, in welchen das Prüfungszugzeugnis einwirkt, nicht in der Unterscheidung der Grade, sondern in der Höhe und dem Umfange der zuerkannten Qualifikation für die einzelnen Lehrgächer die entscheidende Bedeutung liegt. Es ist dem x. N. unbenommen, in Gegenständen, in welchen er die Lehrbefähigung noch nicht oder nicht für alle Klassen besitzt, dieselbe durch eine Nachtragsprüfung zu erwerben, oder zu vervollständigen, ohne daß übrigens daraus sich die Zuerkennung eines Grades des Zeugnisses ergäbe. In denjenigen Fällen, in welchen x. N. die Lehrbefähigung für alle Klassen erworben hat, kann eine preussische Prüfungskommission denselben nicht mehr einer Prüfung unterziehen, da dieselbe die zuerkannte und zu Recht bestehende Lehrbefähigung nicht als eine erst durch ihre Prüfung zu entscheidende Frage betrachten kann. Hiernach wird der letzte Satz des Bescheides vom 11. d. M., in welchem dem x. N. anheimgestellt wird, sich vor einer preussischen Kommission einer

neuen vollständigen Prüfung zu unterziehen, der Berücksichtigung bedürfen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
den Direktor der Königl. Wissenschaftlichen
Berathungs-Kommissionen u. zu R.
U. II. 6381.

Ministerial-Erlasse, die Schulgeldezahlung in den Vorschulen der vom Staat unterhaltenen oder subventionirten höheren Unterrichtsanstalten, insbesondere für die Söhne der Anstaltslehrer, betreffend.
Vom 7., 13. und 15. Dezember 1876.

1.

Berlin, den 7. Dezember 1876.

Ansgen.

Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß Bestimmungen, wonach auch in Vorschulklassen Freistellen zu gewähren sind, hier nicht bekannt sind. Vielmehr ist es Grundlag, daß die Schüler in den Vorklassen ausnahmslos das volle Schulgeld zu zahlen haben; wenigstens ist der Procentlag der zulässigen Freistellen nur nach der Anzahl der in den Hauptklassen der Anstalt vorhandenen Schüler zu bemessen, wonach das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Zukunft zu verfahren hat.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.
U. II. 6225.

2.

Berlin, den 13. Dezember 1876.

Auf den Bericht vom 18. v. M. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß der Anschluß der Schulgebühren in den Vorschulklassen der aus Staatsfonds unterhaltenen oder subventionirten höheren Lehranstalten sich auch auf die Söhne der Anstaltslehrer erstreckt, weil nach den maßgebenden Bestimmungen freier Unterricht in der Vorschule nicht gewährt wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.
U. II. 6328.

3.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Ansgen.

Der staatliche Zuschuß ist mit Rücksicht darauf auf den genannten Betrag ermäßigt, daß zur Unterhaltung der Vorschule eine Staatsbeihilfe grundsätzlich nicht gewährt wird. Kann diese Schule nicht aus eigenen Mitteln sich erhalten, so muß dieselbe aufgelöst werden, sofern die Stadt nicht etwa die volle Unterhaltungspflicht übernimmt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.
U. II. 6720.

Ministerial-Erlaß, die Anerkennung einer Lehranstalt als höhere Bürgerschule oder Progymnasium betreffend. Vom 30. Dezember 1876.

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Die Anerkennung einer höheren Lehranstalt als „höhere Bürgerschule“ oder „Progymnasium“ ist ausschließlich Sache der obersten Schulaufsichtsbehörde und kann wie die eines Gymnasiums oder einer Realschule erst dann erfolgen, wenn

die äußere Bestand- und innere Leistungsfähigkeit der betreffenden Schule nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen vollkommen gesichert ist. Die letztere insbesondere soll auf Grund einer eingehenden Revision und einer demnach von dem Unterrichtsminister anzuordnenden Entlassungsprüfung derjenigen Schüler nachgewiesen werden, welche nach dreijährigem Besuche der Sekunda der Anstalt von dem Lehrerkollegium für reif erachtet werden. Bei dieser Entlassungsprüfung findet Rücksicht auf die höheren Bürgerchulen das Reglement für die Abgangsprüfungen höherer Bürgerchulen (Wiese S. u. B. I. S. 223 f. II. Ausg.) und rücksichtlich der Programmastien die Zirkular-Verfügung vom 12. Januar 1856 (Wiese S. u. B. S. 186 ff.) unter Beschränkung der Zielleistungen auf den Abschluß von Obersekunda analoge Anwendung. In dessen darf nicht unbeachtet bleiben, daß die erste Abgangsprüfung als solche und das einzelne darin erworbene Zeugnis als solches nur dann Gültigkeit erlangt, wenn in der Zentralinsanz die gesammelten Verhandlungen und die Arbeiten der Schüler geprüft und die Reifezeugnisse anerkannt worden sind. Aus diesem Grunde wird auch der Kommission des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums jeder Reifeerklärung der Abiturienten, oder jeder Zuerkennung des Reifezeugnisses sich zu enthalten, vielmehr denjenigen Schülern, welche nach dem Beschlusse der Kommission in der Prüfung bestanden sind, zu erklären haben, daß der Unterrichtsminister über die Zuerkennung des Reifezeugnisses zugleich bei der Anerkennung der Anstalt entscheiden werde.

Nach Vorstehendem wolle das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium in jedem einzelnen Falle verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
sämmliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7198.

Königreich Sachsen.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare.

Vom 29. Januar 1877.

(Schluß aus Nr. 11, Spalte 167.)

Die Strafen unter 1 bis 4 kann der Lehrer, die unter 5 und 6 der Direktor, die unter 7 bis 12 nur die Lehrerkonferenz, zu 12 vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 14, al. 3, §§. 40, 63 und 74 verhängen.

Bei ernsteren Straffällen hat der Lehrer den Direktor von der Veranlassung dazu in Kenntniß zu setzen. Der Klassenordnungsbeamten und, wenn dieser selbst die Strafen verhängt hat, der Direktor hat darauf zu achten, daß die Strafen unter 3 und 4 das zulässige Maß nicht überschreiten.

Der Direktor ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen.

Wegen der Ausschließung von allen öffentlichen Anstalten (Exclusion) vergl. §. 14 des Gesetzes, letztes Alinea.

11. Die fäblichen 10 Ferienwochen sind mit 4 Wochen auf die Sommerferien, mit je 2 Wochen auf die Oher- und Weihnachtszeit, mit je einer Woche auf Pfingsten und den Sommerichluß zu vertheilen.

Die Sommerferien beginnen am dritten Sonabend des Monates Juli, die Michaelisferien mit dem Sonabend vor dem Michaelistage. Der Eintritt der Ferien darf ohne höhere Genehmigung vor Beendigung der Unterrichtsstunden am Freitag Nachmittags niemals erfolgen.

Nächststlich der schulfreien Tage aus Anlaß besonderer Schulfeiern bewendend es bei den hierüber erlassenen Bestimmungen.

Tage sind schulfreie Tage aus Anlaß von Jahrmärkten, Vogelschießen, Kirchweihen und dergleichen auf das geringste Maß einzuschränken und thörichtig ganz in Wegfall zu bringen.

Besüglich der Aufgaben zu Ferienarbeiten wird bestimmt:

1. Für die Ferien zu Pfingsten und Michaelis fallen Ferienaufgaben ganz weg.
2. Für die Sommer-, Oster- und Weihnachtsferien sind die Ferienaufgaben dergestalt zu beschränken, daß der Schüler mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich 1 bis höchstens 2 Stunden beschäftigt wird.
3. Der Ordinarius der Klasse hat vor Beginn der Ferien sämtliche Aufgaben für die Klasse der Genehmigung des Direktors zu unterbreiten.
4. Schülern, welche in der Ferienzeit längere Reisen unternehmen oder einer Kur sich unterziehen, ist in Betreff dieser Aufgaben Nachsicht zu ertheilen.

12. Besüglich der zur Unterrichtsvertheilung bestimmten Gebäude und Räume leiden die Vorschriften der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1873 Nr. 31 u. ff.) analoge Anwendung.

13. Die Lehrer für Französisch und Englisch an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, auch wenn dieselben vorzugsweise oder ausschließlich mit Unterricht in diesen Sprachen beschäftigt werden, sind den Fachlehrern im Sinne des vorliegenden Gesetzes nicht beizuzählen. Zu ihrer Verwendung, wie zur ständigen Anstellung an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung ist die vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission Section I. oder II. erlangte Kandidatur für das höhere Schulamt erforderlich (vergl. das mit der Verordnung vom 6. August 1875 publizierte Regulatorium, die Prüfung für die Kandidaten des höheren Schulamtes betreffend, §§. 6 und 7 — Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1875 Nr. 47) Paragraph 34 der mit der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1874 publizierten Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen (Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1875 Nr. 6 u. ff.), soweit derselbe dieser Bestimmung entgegensteht, wird aufgehoben.

14. Die Verpflichtung eines Lehrers bei seinem erstmaligen Eintritte in eine ständige Stelle erfolgt unter Beobachtung der dabei angeordneten Formen (vergl. Verordnung, die Verpflichtung der Zivilstandsdiener und anderer in öffentlichen Funktionen stehenden Personen betreffend, vom 2. November 1837 — Gesetz- und Verordnungsblatt §. 2, al. 2*) durch Ableistung nachfolgenden Eides:

Ich, N. N., schwöre hiernit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehoramt sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt als ständiger Lehrer nach mei-

nem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenfalls den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

Ist der zu Verpflichtende Kandidat der Theologie oder des Predigtamtes, oder sonst durch seine Prüfungsergebnisse zur Ertheilung von Religionsunterricht qualifiziert und berechtigt (vergl. das mit der Verordnung vom 6. August 1875 publizierte Regulatorium, die Prüfungen für die Kandidaten des höheren Schulamtes betreffend, §. 7 — Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1875 Nr. 47), so tritt zur eiblichen Verpflichtung das Gelöbniß religiöser Treue hinzu, welches nach der Verordnung die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend, vom 27. Juli 1871 (Seite 179 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871), §. 2, Formular B. in folgender Fassung:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungedruckten Augsburgerischen Konfession, so wie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will“ abzulegen und in der §. 3 daselbst vorgeschriebenen Weise abzunehmen ist.

Wegen Vornahme der Verpflichtung ergeht mit der Designation, beziehentlich mit der Genehmigung der Anstellung des betreffenden Lehrers besondere Anordnung.

Ueber die erfolgte Verpflichtung ist ein von dem betreffenden Lehrer mit zu unterzeichnetes Protokoll, welchem die Eidesformel, beziehentlich auch die Formel des religiösen Angelebens wörtlich zu inseriren ist, anzunehmen. Dasselbe ist zu den Insammlungen zu bringen und davon beglaubigte Abschrift an das Ministerium einzusenden.

Beim Eintritte in ein ständiges Lehramt an einer anderen Anstalt sind Lehrer, welche bereits ein ständiges Amt bekleiden haben und für dasselbe verpflichtet worden sind, unter Verweigerung auf den früher geleisteten Eid, beziehentlich auf das früher abgelegte religiöse Gelöbniß, nur durch Handschlag in Pflicht zu nehmen.

Auch über die Verpflichtungen, welche mittelst Handschlags erfolgen, ist in jedem einzelnen Falle eine von dem Verpflichteten mitunterzeichnende Negisiratur aufzunehmen und an die oberste Schulbehörde in beglaubigter Abschrift einzusenden.

15. Ueber Urlaubsgedache beschließt die oberste Schulbehörde auf Bericht der Schulkommission.

Doch ist der Direktor bezeugt, in dringenden Fällen bis zu drei Tagen sich selbst und bis zu sieben Tagen den Lehrern Urlaub zu ertheilen. Von der Beurteilung ist die Schulkommission in Kenntniß zu setzen.

Die Vertretung des Beurteilten ist nach §. 29 des Gesetzes zu regeln. Der Direktor wird in Direktorialgeständen, sofern im einzelnen Falle Anderes nicht angeordnet wird, durch den ersten Oberlehrer vertreten.

16. Die Pension der Lehrer ist nach dem Gesetze, die Emeritierung ständiger Lehrer an Volksschulen betreffend vom 31. März 1870 (Seite 98 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), verbunden mit den in dem Gesetze vom 9. April 1872 (Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1872 Nr. 1 und 2) und 5. März 1874 (Seite 22 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) enthaltenen Nachträgen, die Pension der Wittwen und Waisen nach dem Gesetze, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witt-

*) §. 2, al. 2, lautet:

Zuversicht ist der zu Verpflichtende von der Eidesleistung, ihm die im Frage stehende Stelle zu übertragen und ihm dazu in Pflicht zu nehmen, nämlich in Kenntniß zu setzen und bewußt die vorgeschriebene Eidesformel ihrem ganzen Zusammenhang nach zu bezeugen. Wenn hiervon noch kein, daß er den Eid demnach zu leisten befreit sei, handreich berichtet worden, so hat derselbe alsdann seinen Eid, durch mündliches Nachsprechen der zu dem Eide ihm nachmaligstamlich und deutlich vorgezählten Formel, unter den gewöhnlichen inneren Formalktionen, abzulegen.

wen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 (Seite 121 des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) in Verbindung mit dem Gesetze vom 9. April 1872 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840 (Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1872 Nr. 1) zu bemessen.

Der zweimonatliche Gnabengenuß der Wittwen und der Waisen eines Lehrers beginnt mit dem ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

17. Zu den Nothfällen im Sinne dieses Alinea gehören auch Befallen in Folge von Todesfällen.

18. Zur Ertheilung von Privatunterricht ist ein Lehrer insoweit berechtigt, als es ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung geschehen kann.

19. Gesuche um Ertheilung der Konzession zur Errichtung einer Privatschule, welche sich das Ziel einer der in §. 1 des Gesetzes genannten höheren Unterrichtsanstalten stellt, sind unmittelbar an die oberste Schulbehörde zu richten.

Den Gesuchen ist außer den nach al. 2 und 3 des Gesetzes nötigen Zeugnissen und Unterlagen ein Nachweis über die zur Errichtung und Unterhaltung erforderlichen Mittel (Unterrichtsräume, Lehrmittel &c.) beizufügen.

In dem nach al. 3 des Gesetzes zu überreichenden Unterrichtsplane sind der Charakter, die Aufgabe und die Lehrziele der Anstalt genau zu bezeichnen.

Bezüglich des Geschäftskreises der in al. 4 des Gesetzes geordneten Kommissionen gelten, soweit hier anwendbar, die Bestimmungen über die Schulkommissionen.

Wegen Bestellung dieser Kommissionen für bereits bestehende Privatschulen ergeht an die betreffenden Anstalten besondere Verfügung.

Die an das Bestehen einer Reiseprüfung in §. 42 und §. 47 des Gesetzes geknüpften Rechte können nur durch eine Reiseprüfung an einer öffentlichen Anstalt erworben werden.

20. Die Verordnung, die Maturitätsprüfung der Züländer betreffend &c., vom 30. Juni 1861 (Seite 108 des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) wird aufgehoben. An deren Stelle treten die Bestimmungen in §. 60 der Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien.

21. Als die zwei fremden Sprachen, deren Erlernen obligatorisch ist, sind in der Regel die französische und englische Sprache anzusehen. Wo davon abweichend die lateinische und französische Sprache als solche bestimmt werden sollen, ist dazu die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

22. Für die Art und Weise, in welcher das Lehrziel in den einzelnen Unterrichtsfächern abzurunden und abzuschließen ist, sind die Bestimmungen unter 5 der Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen II. Ordnung maßgebend.

23. Die Auentzschlichkeit des Unterrichtes bezieht sich nur auf inländische Zöglinge. Nichtsächsische Zöglinge und sogenannte Hospitanten (§. 41 unter b der Seminarordnung) haben in der Regel ein Schulgeld von jährlich 120 Mark zu zahlen.

24. Die Seminarübungsschulen sind öffentliche Volksschulen und unterliegen als solche allen Bestimmungen des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1873 Nr. 24 u. ff.) und der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 (Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1874 Nr. 42 u. ff.), soweit nicht das vorliegende Gesetz und die Eigenschaft der Schulen als Seminarübungsschulen ein Anderes bedingen.

Zum Einzelnen wird bestimmt:

a) Die Seminarübungsschule erstreckt sich nicht auf die Fortbildungsschule.

b) Wer für ein Kind die Befreiung vom Besuche der Drischule wegen Besuchs der Seminarübungsschule in Anspruch nimmt, hat Solches dem Schulvorstande anzuzeigen. Außerdem hat der Seminardirektor den Eintritt schulpflichtiger Kinder in die Seminarübungsschule dem Schulvorstande mitzuteilen.

Der Besuch der Seminarübungsschule befreit von der Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld an die Drischule.

c) Vor Anfang eines neuen Schuljahres hat der Seminardirektor durch öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung in die Seminarübungsschule anzuordnen.

Bezüglich der Aufnahme und der am Beginne eines jeden Schuljahres vorzunehmenden Ordnung der Schule hat der Seminardirektor den Bestimmungen in §. 6 der Verordnung vom 25. August 1874 nachzugehen.

d) Zu den am Schlusse jedes Schuljahres zu haltenden Prüfungen, bezüglichen zu der feierlichen Entlassung der Schüler (§. 10, al. 4 der Verordnung vom 25. August 1874) hat der Seminardirektor mittelst öffentlicher Bekanntmachung einzuladen.

e) Das in §. 8, al. 2 der Verordnung vom 25. August 1874 geordnete Recht des Lehrers und Vorklassifikationspektors steht an Seminarübungsschulen dem Seminardirektor zu.

f) Ueber Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schule entscheidet der Seminardirektor nach Gehör des Schulvorstandes, über Beschwerden gegen jene Entlassung die oberste Schulbehörde.

g) Die Befreiung unentgeltlicher oder ungerechtfertigter Verläumisse erfolgt auch bei Seminarübungsschulen auf Antrag des Schulvorstandes, welchem deshalb die Verläumissabelle zur Prüfung und Entschädigung nach §. 12 der Verordnung vom 25. August 1874 zuzustellen ist.

Desgleichen stehen dem Schulvorstande auch in Betreff der Seminarübungsschule die Befugnisse zu, welche in §. 5, al. 3 und 5 des Gesetzes vom 26. April 1873 geordnet sind.

Ueber Beschwerden in Betreff der Seminarübungsschule oder gegen die an dieser Schule verwendeten Lehrer entscheidet, sofern sich dieselben nicht durch Verhandigung mit dem Seminardirektor oder dem betreffenden Lehrer erledigen sollten, die oberste Schulbehörde.

Unter der zuständigen Behörde in §. 5, al. 6 des Gesetzes vom 26. April 1873 ist, dafern nicht im einzelnen Falle die Zuständigkeit der Gerichts- oder Polizeibehörde begründet ist, auch für die Seminarübungsschulen die betreffende Schulaufsicht zu begreifen.

h) Die von den Lehrern zu führenden Verzeichnisse über Kinder aus gemäßigten Ehen sind für die Seminarübungsschule von dem Seminardirektor zu führen und am Schlusse des Kalenderjahres an den Bezirksklassifikationspektors einzuliefern.

i) Die Seminarübungsschule wird aus der Seminarklasse errichtet und unterhalten. Ob und welchen Beitrag die Schulgemeinde zur Seminaranlage abzugeben hat, ist nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen zu beurtheilen.

Ueber den Betrag des zu entrichtenden Schulgelbes bestimmt die oberste Schulbehörde, über Schulgeldentlaste die Lehrerkonferenz.

k) Die unmittelbare Aufsicht über die Seminarübungsschule, insbesondere deren Vertretung den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten der Schulaten, die Ueberwachung der

Unterrichtstheilung und der Schuldisziplin, sowie die Entwerfung des Lehrplanes kommt dem Seminardirektor zu.

Auch hat der Seminardirektor die Theilnehmung des Unterrichtes in der Schule an die Seminarlehrer und Zöglinge zu bestimmen. Er kann das Ordinariat an derselben einem Lehrer besonders übertragen.

l) Die Ferien und sonstigen schulfreien Tage des Seminars gelten auch für die Seminarübungsschule.

m) Die Zahl der Klassen und die Schülerzahl jeder Klasse wird für die Seminarübungsschule durch §. 60, al. 2 des Gesetzes bestimmt.

Die Zahl der Schüler jeder Klasse kann bis auf 30 erhöht werden, wenn der vorhandene Raum dies gestattet.

Soweit thunlich, sind in die Seminarübungsschule gleichviel Knaben wie Mädchen aufzunehmen.

Die oberste Schulbehörde wird dafür besorgt sein, eine Anzahl von Freistellen für begabte arme Kinder einzurichten.

n) Wo die örtlichen Verhältnisse die sofortige Organisation der Seminarübungsschule als mittleren Volksschule nicht gestatten, soll dieselbe zwar zunächst als einfache Volksschule fortgeführt werden; es ist aber auch dann der Stus in vier von einander getrennten Klassen zu unterrichten, und das Klassenziel nach und nach so zu steigern, daß der Vorchrift des Gesetzes thunlichst bald voll genügt wird.

o) Verträge, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, sind aufzulösen.

An den geordneten Maßzeiten der Internen haben die dem Internate des Seminars nicht angehörenden Seminaristen nicht Theil zu nehmen. Doch soll den Oekonomen nachgesehen sein, mit Vorwissen und Genehmigung des Direktors, beziehnlich auch der nächsten Aufsichtsbehörde bei Eristungsanstalten, externe Zöglinge zu beschäftigen, so lange und insoweit hierdurch nicht Unzuträglichkeiten für das Internat entstehen.

26. Die Annahme der Stills- und aller provisorischen Lehrer erfolgt nach §. 20, al. 2 des Gesetzes.

Als solche sind Lehrer, welche nur die Schulamtskandidatur erlangt haben, in der Regel nicht zu verwenden.

27. Die Mitwirkung der Seminarlehrer bei Beaufsichtigung des Internates beschränkt sich, abgesehen von der dem ersten Oberlehrer zunächst obliegenden Vertretung des Direktors in allen Direktorialgeschäften, auf die abwechselnde Beaufsichtigung während der Wochentage an den Nachmittagen von 5 Uhr ab bis nach dem Schluß des Abendgottes, während der Sonn- und Festtage auf die Zeit von 3 bis 9 Uhr Nachmittags. Das Nähere hierüber ist in einer Inspektionsordnung zu bestimmen, welche von dem Direktor in Gemeinschaft mit der Lehrerkonferenz zu entwerfen und der obersten Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

28. Die Aufsicht über die wissenschaftliche und pädagogische Leitung und die begünstigten Leistungen der Seminare steht ausschließlich der obersten Schulbehörde zu.

29. Alle mit gegenwärtiger Verordnung und deren Beilagen (vergl. vorstehend unter 6) nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere

das Regulativ für die Gymnasien vom 1. Juni 1870 (Seite 162 fg. des Gesetzes und Verordnungsblattes vom Jahre 1870),

das Regulativ für die Realschulen vom 2. Juli 1860 (Seite 97 fg. des Gesetzes und Verordnungsblattes vom Jahre 1860), nebst den Nachträgen vom 2. Dezember 1870 (Seite 429 fg. des Gesetzes und Verordnungsblattes vom

Jahre 1870) und 15. Mai 1873 (Seite 440 fg. des Gesetzes und Verordnungsblattes vom Jahre 1873),

die Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare vom Jahre 1857 (Seite 251 fg. des Gesetzes und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) und

die Lehrordnung für die evangelischen Schullehrerseminare vom 14. Juli 1873 (Seite 486 fg. des Gesetzes und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) werden aufgehoben.

30. Das vorliegende Gesetz, gegenwärtige Verordnung und die mit derselben (vergl. vorstehend unter 6) publizierten Lehrer-, Prüfungs- und Seminarordnungen treten am

1. April 1877

in Kraft.

Zu dem nämlichen Zeitpunkte treten die in §§. 5 bis 7 des Gesetzes geordneten neuen Behörden in Wirksamkeit. Es sind daher hierzu rechtzeitig die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Dresden, den 29. Januar 1877.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes.

Dr. v. Gerber.

Hiedler.

A. Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien.

Vom 29. Januar 1877.

A. Lehrordnung.

§. 1. Die Lehrgegenstände theilen sich in

1. wissenschaftliche Fächer, unter welchen Religion, die deutsche, lateinische, griechische, französische, beziehentlich die hebräische Sprache, philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterrichte, Zahlenrechnen, Mathematik, Physik, Naturbeschreibung, Geographie und Geschichte und in

2. Künste und Fertigkeiten, worunter Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen begriffen sind.

Sämmtliche Lehrgegenstände unter 1 und 2 sind obligatorisch, die hebräische Sprache jedoch nur für diejenigen, welche Theologie zu studiren beabsichtigen, Zeichnen nur für die Klassen Sexta und Quinta.

Fakultative Lehrgegenstände sind: Stenographie und englische Sprache; Stenographie für die Schüler der Mittelklassen, englische Sprache für die Schüler von Unter- oder Obersekunda an.

§. 2. Der Unterricht ist nicht nach Fachabtheilungen, sondern nach dem Klassensysteme zu erteilen, so daß jeder Schüler an allen Gegenständen des Unterrichtes, welchen seine Klasse empfängt, Theil zu nehmen hat und denselben mit Erfolg zu beugen im Stande sein muß.

§. 3. Der Unterricht wird in 9 aufsteigenden Klassen und zwar in Jahreskursen erteilt, welche von Otern zu Otern gehen. Der vollständige Gymnasialunterrichtsdarum umfaßt daher einen Zeitraum von 9 Jahren, von denen 3 auf die Unterklassen und 6 auf die Mittel- und Oberklassen zu rechnen sind. (Vergl. §§. 10 und 39 des Gesetzes.)

Beiderseits begabte und fleißige Schüler mögen, jedoch nur ganz ausnahmsweise und in der Regel nur in den Unterklassen, mit Genehmigung des Rektors und unter Zustimmung der betreffenden Klassenordinarien, eine oder die andere Klasse schneller durchlaufen, während weniger begabte und unfleißige Schüler nach Verbleiben in einer und derselben Klasse den Kursus zweimal durchzumachen verbunden sind.

In Unter- und Oberprima hat jeder Schüler je ein volles Jahr zu verbleiben und kann nur mit Dispensation des Ministeriums vor Ablauf dieser Zeit zur Maturitätsprüfung zugelassen werden.

Wegen der bei den beiden Fürsten- und Landesschulen zu Reifen und Gamma zu al. 1 und 2 eintretenden Ausnahmen vergleiche §. 39, al. 2 des Gesetzes.

§. 4. Sämmtliche 9 Klassen empfangen getrennten Unterricht.

Nur wenn die Unter- und Obersekunda und die Unter- und Oberprima, jede der 4 Klassen für sich, eine Schülerzahl unter 15 hat, soll es gestattet sein, die beiden Sekunden und die beiden Primen beim Unterrichte ganz oder theilweise zu kombiniren.

§. 5. Die Stundenzahl darf in Sexta und Quinta nicht über 30, in allen übrigen Klassen nicht über 32 wöchentlich ansteigen. Es ist jedoch der Unterricht in der hebräischen und englischen Sprache, in der Sienographie, im Zeichnen, im Turnen und im Gesange in diese Zahl nicht einzurechnen.

Die Lehrstunden sind symmetrisch und so zu vertheilen, daß Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag am Vor- und Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lektionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden, soweit möglich, auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünktlich mit 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen. Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tages beginnt in allen Klassen mit Gebet.

Ueber Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden Lehrplane enthalten.

§. 6. Der Religionsunterricht ist, damit die besonders bei diesem Unterrichte so nöthige Einheit erzielt wird, in der Regel durch alle Klassen von demselben Lehrer, und nur da, wo der Umfang der Anstalt dies nicht gestattet, von mehreren Lehrern zu ertheilen. Im letzteren Falle ist auf Uebereinstimmung in den Grundsätzen und im Vorgehange zu achten.

Uebrigens soll derselbe in den Mittel- und Oberklassen nur von Lehrern ertheilt werden, welche Theologie studirt und wenigstens das erste theologische Examen vor der Prüfungskommission in Leipzig bestanden haben.

Bezüglich des Religionsunterrichtes für Schüler, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, vergleiche §. 7 der Ausführungsverordnung.

§. 7. Für die Vertheilung des religiösen Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen des Gymnasiums hat ein doppelter Gesichtspunkt den Maßstab abzugeben. Einmal sollen die Schüler des Gymnasiums bis zu ihrer Konfirmation und, da dieselbe frühestens am Schlusse des Unterrichtsjahres der Quarta, meist aber bei Beendigung des Kurses der Unter- oder Obertertia zu erfolgen pflegt, bereits in diesen Klassen einen vollständigen und in sich abgeschlossenen Unterricht über biblische Geschichte und Katechismuslehre empfangen. Sodann aber ist eine der sonstigen Gymnasialbildung entsprechende umfassendere religiöse Ausbildung durch Lectüre der heiligen Schrift, durch tiefere Begründung der christlichen Lehre und durch Belehrungen aus der Religions- und Kirchengeschichte anzustreben.

Darnach vertheilt sich der religiöse Unterrichtsstoff, wie folgt: in Sexta wöchentlich 3 Stunden: biblische Geschichte des Alten Testaments; Vortragsklärung und Memoriren des ersten Hauptstückes;

in Quinta 3 Stunden: biblische Geschichte des Neuen Testaments; Memoriren und Erklärung des zweiten Hauptstückes;

in Quarta 3 Stunden: Erklärung und Memoriren des dritten, vierten und fünften Hauptstückes; dazu in allen 3 Unterlassen Einprägung von Kirchenliedern in zweckmäßiger Abfassung;

in Unter- und Obertertia 2 Stunden: zusammenhängende Wiederholung des Katechismusunterrichtes und Einführung in das Alte und Neue Testament und in die Kenntniß der biblischen Schriften selbst;

in Unter- und Obersekunda 2 Stunden: Kirchengeschichtliches, namentlich über die Anfänge der christlichen Kirche, die Ausbreitung des Christenthums und die Reformation; fortgesetzte Bibellektüre;

in Unter- und Oberprima 2 Stunden: Glaubens- und Sittenlehre unter Anschluß an die Schriften des Neuen Testaments und an die Lutherischen Bekenntnisschriften, insbesondere die Confessio Augustana.

§. 8. Der Religionsunterricht hat vor Allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung evangelischen Glaubens hinzuwirken. Zugleich soll aber bei Abschluß des Gymnasialkurses ein eingetragenes Verständniß der heiligen Schrift, ausreichende Kenntniß der Geschichte der christlichen Kirche und ein Erfaßten der Lehren der evangelischen Kirche in wissenschaftlicher Begründung vermittelt sein.

§. 9. Der Unterricht in der deutschen Sprache hat zu umfassen: Orthographie und Grammatik; Stilbildung durch methodisch fortschreitende Aufgaben bis zu freien Ausarbeitungen und Neben, mit strenger Anwendung der Grundsätze der Logik auf die für schwierigere Ausarbeitungen zu fertigenden Dispositionen; Anleitung zu mündlicher Wohlredenheit durch den Vortrag auswendig gelernter prosaischer und poetischer Musterstücke und in den oberen Klassen durch freie Vorträge über gegebene Themata; endlich einen Abriss der Literaturgeschichte in Verbindung mit der Lectüre ausgewählter Stücke aus den deutschen Klassikern.

§. 10. In Sexta wöchentlich 3 Stunden:

Uebung der Lesefertigkeit. Die Lesestücke werden aus dem Lehrbuche aufgegeben, nachdem das zum Verständniß durchaus Nothwendige dazu bemerkt worden ist, zuerst von dem Lehrer selbst in mußergültiger Weise vorgelesen, in sprachlicher Beziehung durchgenommen und dann von einigen Schülern nachgelesen. Deutliche und reine (dialektfreie) Aussprache, richtiger und angemessener Vortrag ist dabei zu erheben.

Die Orthographie ist durch Anhalten zu richtiger Aussprache und zur Aufmerksamkeit bei dem Lesen, durch Diktate und durch Mittheilung der nöthigen Regeln einzüben.

Grammatik; Interpunktion. Die Wortarten und Wdeterklassen, die Lehre von der Declination und Konjugation und von den Fällen, welche die Wdpositionen regieren, sind mit Bezugnahme auf den begonnenen Unterricht im Lateinischen und mit möglicher Festhaltung der gleichen Terminologie an Lesestücken und mittelst schriftlicher Aufgaben einzüben; ingleichen ist die Lehre vom einfachen Satze nebst einigen wichtigen

Konjunktionen durchzunehmen, besonders um daran zugleich die Hauptregeln von der Interpunktion einzubüben.

Der mündliche Ausdruck wird, insofern damit in dieser Klasse begonnen werden kann, durch Negativen kleiner Gedichte und kurzer prosaischer Abschnitte aus dem Lesebuche, welche vorher sorgfältig zu erläutern sind, sowie durch Wiedererzählen von mündlich Vorerzählten oder Gelesenen geübt.

Schriftliche Übungen: wöchentlich eine. Übungen zur Anwendung des ertheilten grammatischen und orthographischen Unterrichtes. Schriftliche Wiedergabe gelesener Stücke oder mündlicher Erzählungen. Dieselben können je in der dritten Woche mit einem Diktate wechseln, welches der Lehrer gleich den schriftlichen Arbeiten zu corrigiren und durchzugeben hat.

In Quinta wöchentlich 3 Stunden:

Vervollständigung der Saglehre und Einprägung der wichtigeren Konjunktionen im Anschluß an das Lesebuch und zugleich als Grundlage für den Unterricht in der Syntax der fremden Sprachen, desgleichen der Interpunktionslehre und Orthographie.

Die Übungen im Lesen, Schreiben, Wiedererzählen und Deklamiren werden fortgesetzt.

Die Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten, deren alle vierzehn Tage eine zu liefern ist, richten sich hauptsächlich auf Anwendung und Befestigung des vorausgegangenen grammatischen und syntaktischen Unterrichtes, oder entlehnen zu kleinen Erzählungen und Beschreibungen den Stoff aus den übrigen Unterrichtsgebieten der Klasse.

In Quarta wöchentlich 3 Stunden:

Wiederholung und Weiterführung der Lehre vom Satz und Satzgefüge. Fortgesetzte Aufmerksamkeit auf Orthographie und Interpunktion.

Der eigentliche grammatische Kursus fällt von dieser Klasse an mehr dem Unterrichte in der lateinischen Sprache zu. Erweiterung der Form der schriftlichen Arbeiten, deren alle vierzehn Tage eine zu liefern ist; zu den Erzählungen und Beschreibungen treten Briefe und ähnliche Aufgaben, deren Inhalt nur allgemein bestimmt wird.

Unterrichtsziel der drei Unterklassen: sicheres, deutliches, sinnreiches Lesen, richtiges Sprechen und Schreiben.

In Untertertia wöchentlich 2 Stunden:

Lesen und Durchsprechen prosaischer Musterstücke, besonders aber klassischer Gedichte, namentlich aus der epischen Lyrik, mit Berücksichtigung des Versmaßes und der allgemeinen metrischen Gesetze.

Mündlicher Vortrag memorirter Stücke aus derselben Sphäre. Gelegentlich werden biographische Mittheilungen über Dichter gegeben.

Beforschung und Beurtheilung der schriftlichen Ansätze, deren alle drei Wochen einer zu liefern ist. Die Stoffe dazu erweitern sich wie das Unterrichtsgebiet dieser Klasse und können sowohl in Aufgaben geschichtlichen Inhaltes, in ausführlichen Beschreibungen und Uebersetzungen, als in Inhaltsangaben gelesener altklassischer oder deutscher Schriftstücke und freien Reproduktionen bestehen.

In Obertertia wöchentlich 2 Stunden:

Lektüre wie in Untertertia. Anleitung zum Aufsuchen der Dispositionen gelesener Stücke und zum Disponiren vorgelegter Aufgaben. Übungen im mündlichen Vortrage memorirter Stücke und erste Versuche, über bekannte Gegenstände kurz in freier zusammenhängender Rede zu sprechen.

Monatlich eine schriftliche Arbeit.

Ziel beider Tertian: richtige und klare Auffassung des Gelesenen und Gehörten; forrestete und geordnete schriftliche und mündliche Wiedergabe.

In Unter- und Obersekunda 2 Stunden wöchentlich:

In diesen Klassen beginnt der wissenschaftliche Unterricht in der deutschen Sprache; daher außer Fortsetzung der früheren Übungen im Deklamiren, freien Vortragen, Disponiren und in der Lektüre größerer epischer, episch-lyrischer, didaktischer und dramatischer Gedichte, Einführung in die Literatur des Mittelalters, unter Vorführung insbesondere des *Nibelungenliedes* nach dem Grundtexte, der *Gubrun* und von *Liebern Walther* von der Vogelweide. Der Unterricht im Mittelhochdeutschen ist auf die Sekunden zu beschränken, das Grammatische dabei vorzugsweise an den Lesestücken zu entwickeln.

Was von Poetik, Stilistik und Rhetorik zu geben ist, wird in Anlehnung an die Lektüre und die Beforschung der schriftlichen Arbeiten mitgetheilt.

Schriftliche Arbeiten: wenigstens drei in jedem Semester ausschließlich der Examenarbeit (vergl. §. 53). Gelegentliche poetische Versuche in diesen und den nächsten Klassen sind zu empfehlen.

In Unter- und Oberprima 3 Stunden wöchentlich:

Vervollständigung der Kenntniß der mittelalterlichen klassischen Literatur, insbesondere aber Einführung in die klassische Periode der Neuzeit. Lektüre der bedeutendsten Werke von Klopstock, Lessing, Herder, Goethe und Schiller.

Wöchentlich 1 Stunde Übungen im freien mündlichen Vortrage.

In jedem Halbjahre wenigstens zwei schriftliche Arbeiten.

Um übrigens der Jugend einen unverlierbaren Schatz aus der klassischen Literatur unseres Volkes zu schaffen, ist für die Unter- und Mittelklassen in Sachkonferenzen (vergl. §. 3 der Ausführungsverordnung) mit den betreffenden Lehrern ein Ration der in den einzelnen Klassen zu memorirenden deutschen Gedichte aufzustellen, wodurch selbstverständlich das Aufgeben von einigen anderen Gedichten nach freier Wahl und eigenem Geschmade der einzelnen Lehrer nicht ganz ausgeschlossen wird.

In den Oberklassen ist bei der Lektüre klassischer Werke, besonders der dramatischen Literatur stets in Erinnerung zu behalten, daß es der Lehrer mit dem eigenen Volkseigethum forstungenen Schöpfungen zu thun hat. Es ist daher ein, aus der Lektüre der griechischen und römischen Klassiker herübergenommenes, Zeit und Interesse raubendes, das Ganze zerstückelndes Lesen und Erklären der Stücke von Satz zu Satz zu vermeiden, das Stück vielmehr partien(satz)weise zur vorbereitenden Privatlektüre aufzugeben, nur an den schwierigsten Stellen im Einzelnen zu erläutern und nur in den hervorretendsten Partien zu lesen, vorzugsweise aber die Einführung in den Geist des Stückes, in die leitenden Ideen, die Oekonomie und den Aufbau des Ganzen zur Aufgabe des Unterrichtes zu machen. Nur so wird auch in jedem einzelnen Semester die Lektüre mehrerer Stücke ermöglicht werden.

§. 11. Am Schlusse des Gymnasialkurses muß das aus der Geschichte der deutschen Literatur gebotene Material angeeignet und dadurch die Schärfung des Urtheiles und die Bildung des Geschmades entsprechend gefördert, vor Allem aber ein forrefter und gewandter Gebrauch der Muttersprache in Wort und Schrift gewonnen sein.

§. 12. Der Unterricht in den altklassischen Sprachen, Lateinisch und Griechisch, ist es, welcher den Gymnasien ihr ei-

